Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 64 Ausgegeben Danzig, den 8. August 1934

Inhalt:

192

Verordnung
zur Änderung der Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten.
Vom 28. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 21 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der Anlage 2 (Dienstbezüge der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G.Bl. S. 329) in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 11. März 1932 (G.Bl. S. 135) wird folgende Bestimmung als Ziffer 10 hinzugefügt:

10. Auf Gerichtsassessoren, denen vom Senat die Dienstbezeichnung als Amts- und Landrichter, Staatsanwalt oder Regierungsassessor verliehen ist, finden die Bestimmungen der Ziffer 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der nach dem Anwärterdienstalter zuständigen Grundvergütung jeweils der nächst höhere Grundvergütungssatz tritt. Vom Beginn des fünften Anwärterdienstjahres ab erhalten sie die Anfangsbezüge eines planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppe A 2 a.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1934 in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

193

Verordnung
über Preisnachlässe (Rabattgewährung).
Vom 28. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 70 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

Erster Teil

Preisnachlässe

§ 1

(1) Werden im geschäftlichen Verkehr Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert oder gewerbliche Leistungen des täglichen Bedarfs für den letzten Verbraucher ausgeführt, so dürfen zu Zwecken des Wettbewerbs Preisnachlässe (Rabatte) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften angekündigt oder gewährt werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 8. 1934.)

(2) Als Preisnachlässe im Sinne dieses Gesetzes gelten Nachlässe von den Preisen, die der Unternehmer ankündigt oder allgemein fordert, oder Sonderpreise, die wegen der Zugehörigkeit zu bestimmten Verbraucherkreisen, Berufen, Vereinen oder Gesellschaften eingeräumt werden.

Erster Abschnitt

Barzahlungsnachlässe

§ 2

Der Preisnachlaß für Barzahlung (Barzahlungsnachlaß) darf drei vom Hundert des Preises der Ware oder Leistung nicht überschreiten. Er darf nur gewährt werden, wenn die Gegenleistung unverzüglich nach der Lieferung der Ware oder der Bewirkung der gewerblichen Leistung durch Barzahlung oder in einer der Barzahlung gleichkommenden Weise, insbesondere durch Hingabe eines Schecks oder durch Überweisung, erfolgt.

§ 3

Werden während eines bestimmten Zeitabschnittes unter Stundung der Gegenleistung Waren geliefert oder Leistungen bewirkt, so kann bei der nach Ablauf des Zeitabschnittes erfolgenden Bezahlung ein Barzahlungsnachlaß gewährt werden, sofern der Zeitabschnitt nicht länger als einen Monat dauert. Die Vorschrift des § 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Wer einen Barzahlungsnachlaß gewährt, muß den Nachlaßbetrag sofort vom Preise abziehen oder Gutscheine (Sparmarken, Kassenzettel, Zahlungsabschnitte) ausgeben, die in bar einzulösen sind. Der Umsatz an Waren oder Leistungen, von dem die Einlösung der Gutscheine abhängig gemacht wird, darf auf keinen höheren Betrag als fünfzig Gulden festgesetzt werden.

(2) Gutscheine, die von einer Vereinigung nachlaßgewährender Gewerbetreibender (Rabattsparvereine und dergleichen) eingelöst werden, dürfen nur ausgegeben werden, sofern sich die Vereinigung alljährlich einer unabhängigen Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer unterzieht. Die Prüfung muß sich auf die gesamte Geschäftsgebarung der Vereinigung während der Dauer des Geschäftsjahres erstrecken, insbesondere darauf, daß die Einlösung der ausgegebenen Gutscheine gesichert ist. Der Prüfer muß einen schriftlichen Bericht erstatten, den die Vereinigung ihren Mitgliedern zugänglich zu machen hat. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 5

Wird bei einem Konsumverein der Gewinn auf die Mitglieder nach Maßgabe der von den Mitgliedern mit dem Konsumverein erzielten Umsätze verteilt (Rückvergütung), so darf die Rückvergütung drei vom Hundert nicht überschreiten.

§ 6

Warenhäuser, Einheits-, Klein- und Serienpreisgeschäfte oder ähnliche, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Geschäfte, Konsumvereine und Werkkonsumanstalten dürfen Barzahlungsnachlässe nicht gewähren.

Zweiter Abschnitt

Mengennachlässe

§ 7

(1) Werden mehrere Stücke oder eine größere Menge von Waren in einer Lieferung veräußert, so kann ein Mengennachlaß gewährt werden, sofern dieser nach Art und Umfang sowie nach der verkauften Stückzahl oder Menge als handelsüblich anzusehen ist.

(2) Der Mengennachlaß kann entweder durch Hingabe einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge der verkauften Ware oder durch einen Preisnachlaß gewährt werden.

§ 8

Werden bei Aufträgen für mehrere gewerbliche Leistungen oder für eine gewerbliche Leistung größeren Umfangs oder beim Kauf von Dauer- oder Reihenkarten, die einen Anspruch auf eine bestimmte Zahl von Leistungen begründen, Mengennachlässe gewährt, so gilt die Vorschrift des § 7 entsprechend.

Dritter Abschnitt

Sondernachlässe

§ 9

Sondernachlässe oder Sonderpreise dürfen gewährt werden

1. an Personen, die die Ware oder Leistung in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten, sofern dieser Nachlaß seiner Art und Höhe nach orts- oder handelsüblich ist;

2. an Personen, die auf Grund besonderen Lieferungs- oder Leistungsvertrages Waren oder Leistungen in solchen Mengen abnehmen, daß sie als Großverbraucher anzusehen sind;
3. an die Arbeiter, Angestellten, Leiter und Vertreter des eigenen Unternehmens, sofern die Ware oder Leistung für deren Bedarf, den Bedarf ihrer Ehegatten, ihrer Abkömmlinge oder der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bestimmt ist (Eigenbedarf) und in dem Unternehmen hergestellt, vertrieben oder bewirkt wird.

Vierter Abschnitt

Zusammentreffen mehrerer Preisnachlaßarten

§ 10

Treffen bei einem Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 mehrere Preisnachlaßarten zusammen, so darf der Nachlaß nur für zwei Arten gewährt werden.

Zweiter Teil

Schlußvorschriften

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft. Ist der Täter wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz bereits wiederholt rechtskräftig verurteilt worden, so kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 12

(1) Wer einer der Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Belange, soweit sie als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Nimmt in einem geschäftlichen Betriebe ein Angestellter oder Beauftragter Handlungen vor, die nach diesem Gesetz unzulässig sind, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet.

§ 13

Der Senat wird ermächtigt, in einzelnen Geschäftszweigen nach Anhörung der Berufsvertretung die Gewährung von Preisnachlässen gänzlich zu verbieten.

Verstöße gegen vom Senat auf Grund dieser Paragraphen ausgesprochene Verbote werden gemäß § 11 dieser Rechtsverordnung bestraft.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ansprüche aus vorher eingeleiteten Preisnachlaßgeschäften bleiben unberührt. Jedoch müssen die auf Grund dieser Geschäfte ausgegebenen Gutscheine (Sparmarken, Kassenzettel, Bons und dergleichen) der Zahl- und Leistungsstelle spätestens bis zum 1. Oktober 1934 vorgelegt werden, sofern die Bedingungen des Preisnachlaßgeschäftes nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Erreicht Zahl oder Betrag der in einem solchen Fall zur Verfügung stehenden Gutscheine nicht den erforderten Mindestbetrag, so kann der Nachlaßbetrag unter einer verhältnismäßigen Minderung verlangt werden.

Danzig, den 28. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

194

Rechtsverordnung

zur Abänderung des § 45 der Gewerbeordnung.

Vom 28. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 79 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hierdurch mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

1. § 45 der Gewerbeordnung erhält folgenden Absatz 2:

Die Ausübung der in § 33, Abs. 1, der Gewerbeordnung in der Fassung der Rechtsverordnung vom 6. April 1933 betreffend Abänderung des § 33 der Gewerbeordnung (G. Bl. S. 161)

bezeichneten Gewerbe durch einen Stellvertreter ist nur mit besonderer Erlaubnis (Stellvertretungserlaubnis) der für die Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb zuständigen Behörde gestattet.

2. Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. Die Vorschriften der Rechtsverordnung vom 6. April 1933, Artikel I, Ziffer 3, Absatz 1, gelten entsprechend.

3. Die Stellvertretungserlaubnis ist natürlichen Personen zu erteilen, wenn:
   1. nach Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes Umstände eintreten, die den Inhaber hindern, das Gewerbe persönlich auszuüben, insbesondere, wenn er in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
   2. der Betrieb nach dem Ableben des Inhabers für seine Witwe während ihres Witwenstandes oder für seine minderjährigen Erben oder bis zur Beendigung einer Nachlaß-Auseinandersetzung fortgeführt werden soll.

   Sie ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

4. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine bedürfen einer Stellvertretungserlaubnis gemäß Ziffer 1 nur, wenn sie den Betrieb durch andere als die vertretungsberechtigten Personen führen.

5. Die Vorschriften des Artikels I, Ziffer 4, Abg ist eine Person anzusehen, die auf Grund vertrag- 6. April 1933 finden auf die vorläufige Zulassung eines Stellvertreters entsprechende Anwendung.

6. Als Stellvertreter im Sinne dieser Verordnung ist eine Person anzusehen, die auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vollmacht den Betrieb im Namen und für Rechnung des Inhabers, im übrigen aber unter eigener Verantwortung selbständig führt und die sich einerseits von dem Gehilfen oder Geschäftsführer, der das Gewerbe oder einzelne Zweige desselben unter Aufsicht oder Leitung des Inhabers verwaltet, andererseits von dem Pächter der Gewerbeeinrichtung unterscheidet, der das Gewerbe auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausübt.

Artikel II

Bei den bei Erlaß dieser Verordnung bereits bestehenden Stellvertretungen können durch die die Erlaubnis erteilende Behörde beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen bis zum 1. April 1936 zugelassen werden, auch wenn die Vorschriften des Artikels I, Ziffer 3, nicht gegeben sind.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

195

Verordnung

betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. 7. 1912.

Vom 26. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 47 und § 2d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

1. Artikel 1, § 1a, Abs. 1 des Gesetzes über Abänderung und Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. 7. 1912 erhält folgende Fassung:

   „Wer infolge seines Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt, kann, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht, auch gegen seinen Willen auf Antrag des vorläufigen oder endgültig verpflichteten Armenverbandes durch Beschluß des Verwaltungsgerichts für die Dauer seiner oder des Unterhaltsberechtigten Unterstützungsbedürftigkeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten Privatanstalt untergebracht werden. Als unterhaltsberechtigt im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein uneheliches Kind demgegenüber, der in öffentlicher Urkunde sich zur Unterhaltszahlung verpflichtet hat oder rechtskräftig dazu verurteilt ist. Der Untergebrachte ist verpflichtet, für Rechnung des Armenverbandes die ihm angewiesenen Arbeiten nach Maßgabe seiner Kräfte zu verrichten."

2. In Artikel 1, § 1c, Absätze 1 und 2, § 1f, Absätze 1 und 3 werden die Worte „Kreis-(Stadt) Ausschusses" und in § 1c Absatz 3 das Wort „Bezirksausschusses" durch das Wort „Verwaltungsgerichts" und in § 1 Absatz 4 und § 1e, Absatz 2 die Worte „Kreis-(Stadt)Ausschuß" durch das Wort „Verwaltungsgericht" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1934 in Kraft.

Für die Erledigung der in diesem Zeitpunkt vor den Kreisausschüssen schwebenden Verfahren sind diese auch weiterhin zuständig.

Danzig, den 26. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning v. Wnuck

196

Verordnung

zur Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (R. G. Bl. 1909 S. 499 ff.). Vom 28. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 70 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (R. G. Bl. 1909 S. 499) in der Fassung vom 24. 11. 1932 (G. Bl. S. 804) wird wie folgt geändert:

In dem § 8 Ziffer 1 werden hinter die Worte: „gemäß § 7a" die Worte eingefügt: „oder eines Saison- oder Inventur-Ausverkaufs gemäß § 9."

Der § 9 wird wie folgt geändert: die Worte „finden die Vorschriften der §§ 7 bis 8" werden ersetzt durch die Worte „findet die Vorschrift des § 7 keine Anwendung."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

197

Berichtigung.

In der Verordnung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 11. Juli 1934 (G. Bl. Nr. 55 vom 18. Juli 1934) muß es im § 21 auf S. 535 statt „§ 58 des Angestelltenversicherungsgesetzes" richtig heißen „§ 58 der Verordnung vom 9. 11. 1923 zur Ausführung des Angestelltenversicherungsgesetzes".

198

Druckfehlerberichtigung

zur Verordnung zur Änderung des Beamten-Ruhestandsgesetzes und des Beamten-Hinterbliebenengesetzes vom 16. Juli 1934 (G. Bl. S. 531).

In Artikel I Ziff. 3 muß es statt „Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht nicht, wenn ein aus dem deutschen unmittelbaren oder unmittelbaren" usw. heißen: „Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht nicht, wenn ein aus dem deutschen unmittelbaren oder mittelbaren" usw.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.